

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Verkehr

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Beilagen

MES1-V-1310/023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhme@noel.gv.at

Fax: 02752/9025-32311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

STBA5-V-147/020-2024

Bearbeitung

Johanna Anerinhof

(0 27 52) 9025

Durchwahl

32315

Datum

08. Februar 2024

Betrifft

Gemeinden Bischofstetten, Hürm, Kilb, Kirnberg/Mank, St. Leonhard/Forst, Ruprechtshofen, Texingtal und Mank, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Melk verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben aller **Landesstraßen L im Betreuungsgebiet der Straßenmeisterei Mank** in den Gemeindegebieten von Bischofstetten, Hürm, Kilb, Kirnberg/Mank, St. Leonhard/Forst, Ruprechtshofen, Texingtal und Mank, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, in der Zeit von **19.2.2024 bis längstens 20.12.2024**:

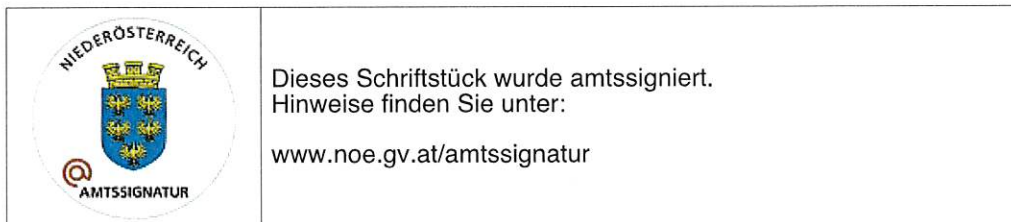
1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
 5. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)
 6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung freien Gehsteig/Fahrbahnrand
 7. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. R e i s c h l



angeschlagen am: 13.02.2024

abgenommen am